



## Fall 7

Tiger ist Geschäftsführer der Tiger Export GmbH in Eisenhüttenstadt. Er ordert am 6.4.2007 bei der Wrobel GmbH 700 Fahrräder der Marke „Mountain Extrem“ für Euro 200,- pro Stück. Liefertermin ist „spätestens“ Ende August 2007. Seine Bestellung enthält seine vorformulierten allgemeinen Einkaufsbestimmungen, nach deren Wortlaut „der Lieferant bei Annahme des Auftrags die Einkaufsbedingungen anerkennt“. Außerdem ist als Gerichtsstand für beide Seiten Eisenhüttenstadt bestimmt.

Geschäftsführer Wrobel schickt am 14.4.2007 seine „Auftragsbestätigung“ ebenfalls mit Hinweis auf die vorformulierten beigefügten „Verkaufsbedingungen“. Sie enthalten die Bestimmung, dass Einkaufsbedingungen „zurückgewiesen“ und mit Vertragsschluss die vorliegenden Verkaufsbedingungen anerkannt werden.

Außerdem:

„Schadensersatzansprüche wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung oder aus anderen Gründen sind ausgeschlossen.“

„Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag ist der Firmensitz Frankfurt (Oder).“

Nachdem die Lieferung längere Zeit ausbleibt, fordert Tiger am 17.10.2007 „nun endlich Lieferung“ und kündigt an, Wrobel für alle Folgen der Verspätung haften zu lassen.

Geliefert werden die Fahrräder im Januar 2008.

Die Wrobel GmbH verlangt mit Klage vom 17.02.2008 – eingereicht beim LG Frankfurt (Oder) – Zahlung des ausstehenden Kaufpreises. Tiger verweist auf die Unzuständigkeit des Gerichts, seine Einkaufsbedingungen und rechnet hilfsweise mit Schadensersatz wegen der Verzögerung über 5.800,- Euro auf.

**Wie wird das Gericht entscheiden?**